

Biesaer Tageblatt

wird Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger),

Telegraphen-Bureau
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Telegraphen-Bureau
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 201.

Mittwoch, 30. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehnlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetaages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Gezeichneten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von dreieckigem Grundschiff-Reise (7 Silber) 20 Pf., Dreispeis 15 Pf.; geizwund und isolierter Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsbüro 20 Pf. Feste Tafeln. Vermilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge "Frühstück an der Elbe". - Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstlicher irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebsrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Verordnung über Milderungen bei Durchführung der verschärften Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenpest; vom 11. Mai 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 111) wird in ihrem ersten Absatz dahin abgeändert, dass die verschärften Maßregeln gegen diese Seuche nur noch in Wirkung bleiben für Herd- und von Klauenpest aus folgenden Gebieten:

1. Magdeburgisches Friedland sowie Berlin;

2. Bayer. Regierungsbezirke Oberbayern, Unterfranken und Schwaben.

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 11. Mai 1916 allenthalben in Wirkung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 29. August 1916.

Ministerium des Innern.

4048

Die Abteilung II B des Ministeriums des Innern, der die Regelung und Überwachung der Versorgung des Landes mit Lebens- und Buttermitteln obliegt, besitzt am 1. September d. J. neue Diensträume in

Dresden-Neustadt,
Gaustraße 5, I. Obergeschoss.
Fernsprechanschluss: 25 168.

Telegraphenadresse: Landesnahrung.

Die Abteilung führt fülltig die Dienstbezeichnung:

Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt.

Die Verwaltungsbüros der Landeskartoffelstelle, Landesfleischstelle, Landesverteilungsstelle für Butter und Soße, Landesverteilungsstelle für Eier und der Landesfuttermittelstelle werden bei ihr erledigt. Sie führt auch weiterhin die Aufsicht über die Landesprüfsprungsstelle und den Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen und die Einflussgesellschaften Ost- und Westfalen.

Dresden, am 29. August 1916.

Ministerium des Innern.

1607 II B la

4058

Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel in Gröba.

Wegen der laut Bundesratsverordnung am 1. September 1916 vorzunehmenden allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel werden die hiesigen Einwohner

noch besonders auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain im Riesaer Tageblatt vom 28. August 1916 hingewiesen. Am 31. August 1916 werden den hiesigen Haushalteuren über deren Stellvertretern Anzeigeverordnungen angezeigt werden. Die Haushälter oder deren Stellvertreter haben die Anzeigeverordnungen sofort an die einzelnen Haushaltungen bei Betrieben und Geschäften zu verteilen.

Die ausgefüllten Anzeigeverordnungen werden am 2. und 3. September wieder eingezamelt werden. Die Haushälter und alle Anzeigepflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Anzeigeverordnungen an diesen Tagen zur Abholung bereit liegen.

Wer bis zum 1. September keinen Anzeigeverordnung erhält, hat sich einen solchen sofort im Gemeindeamt - Zimmer Nr. 10 - abzuholen. Dasselbe sind auch alle verbleiblich etwa nicht abgeholt Anzeigeverordnungen spätestens am 4. September abzugeben.

Auf die in der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft enthaltenen Strafbestimmungen wird noch besonders hingewiesen.

Gröba (Elbe), am 29. August 1916.

Der Gemeindevorstand.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 31. August 1916, vormittags von 9-1 Uhr und nachmittags von 5-7 Uhr, werden im Grundstein Weißtorte 14 verkauft:

Bindfleisch im eigenen Saft, 1 Dose 2 Kr. 20 Pf.

Brüheleberwurst in Dosen, 1 Dose 1 Kr. 60 Pf.

Oelhardinen, 1 Dose 75 Pf.

Eier zu 21 Pf., an Inhaber von Buttervorratskarten und

Eier zu 26 Pf., an die übrigen Einwohner.

Lebensmittel-Kontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservenbüchsen, Gegenstände aus Zinn, Weißblech usw. werden angenommen.

Gröba (Elbe), am 30. August 1916.

Der Gemeindevorstand.

Der 2. Termin Gemeindeeinkommensteuer

und das Schulgeld auf das 3. Vierteljahr 1916 werden am 1. September dieses Jahres fällig und sind binnen 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen.

Gröba (Elbe), am 29. August 1916.

Der Gemeindevorstand.

Derftliches und Sächsisches.

Riesa, den 30. August 1916.

* Der Schuhmann Werner, hier zur Zeit im Felde, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wurde mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet.

* Dienstagnacht sind in einem hiesigen Grundstück mittels Einbruchs 740 Stück Zigaretten, eine Flasche Portwein, die auf der Etikette u. a. die Aufschrift "Richard Boden, Riesa (Elbe)" trägt, ferner ein Paar Schnürschuhe mit Lackklappen und etwa 1 Mark in bar gestohlen worden. Unter den gestohlenen Zigaretten befinden sich meistens 4 Stück Packungen, deren Schachteln blau aussehen und einen Türkennopf tragen. Der Täter hat sich dadurch Eingang in das Grundstück verschafft, das er von außen den Fensterrahmen in der Nähe des Wirbels durchbohrt und dann von innen den Wirbel ausgehoben und das Fenster geöffnet hat. Uebrigens sind in der Dienstagnacht hier noch an anderen Einbrüchen Verluste verloren worden. In Oschatz sind, vergangene Nacht zwei Einbrüche verübt worden, die ganz in derselben Weise ausgeführt worden sind wie oben beschrieben.

* Die allgemeine Bestandsaufnahme von wichtigen Lebensmitteln findet in ganz Deutschland in dieser Woche, am Freitag, den 1. September, statt, um den maßgebenden Stellen einen zuverlässigen Überblick über die vorhandenen Vorräte zu geben, nachdem die etwa noch erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Verteilung der Formulare ist in diesen Tagen erfolgt. Aus ihnen ergibt sich, dass die Haushaltungen nichts Unübubliches zugemutet wird. Für die Haushaltungen bis zu dreißig Personen, und das sind doch alle privaten Haushaltungen, sind nur eng begrenzte Angaben zu machen; für solche über 30 Personen, Gewerbebetriebe, Kaufleute usw. erweitert sich der Kreis der vorgeschriebenen Aufzeichnungen, aber auch hier wird den Anforderungen unerbittlich genügt werden können. Das Aufnahmeformular trägt am Kopfe die beruhigende Vermerkung: "Für Verwendung im eigenen Haushalt erforderliche Vorräte werden nicht beschlagnahmt". Die Aufnahme erstreckt sich auf alle am 1. September 1916 in Gewahrung der Haushaltung gehaltenden Vorräte an den nachstehend aufgeführten Waren, gleichgültig ob sie dem Haushaltungsvorstande gehören oder nicht. Mengen von weniger als 1 Pfund von jeder Warengruppe brauchen nicht angegeben zu werden. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben. Der Vorstand des Haushaltes von weniger als 30 Personen hat also zu berichten über seine Vorräte an folgenden Warengruppen: 1. Fleischdauerwaren (Schinken, Soße, Würste, Rauhreif, Woblsteck u. a.); 2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven); 3. Fleischkonserven mit Gemüse oder anderen Sachen gemischt; Eier. Die verlangte Arbeit ist also nicht groß. Vor der Unterschrift findet sich folgender Vermerk: "Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Es ist mir bekannt, dass wissenschaftlich unrechte Angaben mit Gefangen bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe bis 10 000 Mark und fahrlässig unrechte Angaben mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft werden." Neben der Strafe können Vorräte, die verfälschungen worden sind, eingezogen werden. Die Behörden haben das Recht, Durchsuchungen vorzunehmen. Was hier gefordert wird, wird im Interesse des deutschen Vaterlandes verlangt, es ist also zu erwarten, dass mit Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit die geringe Wühewaltung übernommen wird. Auch hier soll ein Sieg

der deutschen Ehre herauskommen. Vom Kriegsernährungsamt wird vorschrift: Es sind Zweifel aufgetaucht, ob zur Gruppe Fleischkonserven, die bei der Erhebung in den Haushaltungen aufzunehmen sind, auch eingekochtes Bild und Gelée gehören. Die Frage muss bejaht werden.

- Das Königl. Sächs. Militärverordnungsblatt veröffentlicht nachstehenden Erlass Sr. Majestät des Königs: Die Vollstreckung aller Strafen, die während des gegenwärtigen Krieges von einem Militägericht des jährlichen Kontingents oder von einem sächsischen bürgerlichen Gericht gegen französische Kriegsgefangene - Militär- und Zivilpersonen (Artikel 13 der Saager Landkriegsordnung) - wegen einer vor oder nach der Gefangennahme bis zum 1. September 1916 einschließlich begangenen Straftat verhängt worden sind oder noch verhängt werden, ist bis zum Friedensschluss anzufordern. Das Kriegsministerium und das Justizministerium haben das Weitere zu veranlassen. Moritzburg, den 27. August 1916. Friedrich August. Dr. Nagel. v. Wilsdorf. - Die durch den Erlass verfügte gnadenweise Aussetzung der Strafvollstredung beruht auf einem mit der französischen Regierung getroffenen, die Gerechtigkeit verbürgenden Abkommen. Letzteres bezieht sich nicht auf Disziplinarstrafen, die mithin zu vollstrecken sind.

- Zur gegenwärtigen Butterknappheit erscheint es nötig, aufklärend darauf hinzuweisen, dass die Kommunalverbände ohne jeden Einfluss darauf sind, welche Menge Butter sie abholen haben oder zugeteilt bekommen. Seit Gründung der Reichsverbandes auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. August 1916 ist es allein deren Aufgabe, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Butter zu regeln. Sie entzieht den Kommunalverbänden mit reichlicher Buttererzeugung entsprechende Mengen und überweist sie an solche, in denen Buttermangel herrscht. Zur Lösung ihrer Aufgabe bedient sie sich einzelner in den Bundesstaaten zu errichtender Landes- und Bezirksverteilungsstellen. Für das Königreich Sachsen besteht eine Landesbutterverteilungsstelle im Königlichen Ministerium des Innern zu Dresden und je eine Bezirksverteilungsstelle bei den Königlichen Kreishauptmannschaften. Um die Reichsverordnung in die Lage zu setzen, ihre Aufgabe zu lösen, ist mit Wirkung vom 12. August 1916 ab sämtliche im Deutschen Reich erzeugte Butter beschlagnahmt. Nur die Butter ist noch beschlagnahmefrei, die in gewissen kleineren Betrieben erzeugt wird. Sie kommt jedoch für die Verförderung der größeren Bedarfsverbände nicht in Betracht, außerdem wird auch über sie zugunsten der Allgemeinheit verfügt werden. Die Bedarfsverbände (das sind Kommunalverbände mit geringer Buttererzeugung) sind lediglich auf die Butter angewiesen, die ihnen von der Reichsverteilungsstelle durch das Landes- und die Bezirksverteilungsstelle nach dem Verteilungsplane zugewiesen wird. Besonders fehlt auch den größeren Bedarfsverbänden nicht die Möglichkeit, Butter zu verkaufen, wie es vor dem 12. August 1916 noch möglich war. Daher gegenwärtig die Butterverbrauchsfälle in vielen Bedarfsverbänden haben beträchtlich werden müssen, kann deshalb nicht darauf zurückgeführt werden, dass die Verbände nicht genügend für ihre Bevölkerung gesorgt hätten.

* Durch Bekanntmachung des Bundesrats v. 28. August 1916 ist der Abfall von Petroleum zu Leuchtzwecken sowohl an Wiederverkäufer wie an Verkäufer bis auf weiteres verboten. (Amtlich.)

* Briefsendungen nach Belgien werden von den Absendern immer noch häufig nach den deutschen Inlandsfischen freigemacht und müssen infolgedessen zu Lasten der

Empfänger nachzahlt werden. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, dass im Briefverkehr mit Belgien die Gebührenliste des Weltkriegsvereinvertrages gelten.

* Der Post-, Telegraphen- u. Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist sämtlich eingeführt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Sendungen und Telegramme nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefstellen eingesetzte Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

- Auf der letzten Kriegstagung des Landesverbandes der Saalinhäber im Königreich Sachsen ist ein Beschluss gefasst worden, den Sächsischen Staat zu verpflichten, die durch die bisher erlassenen Verordnungen der Generalverfügung (Tanzverbot, Jugend- und Alkoholverbot, Verkürzung der Mühlensaubnis und Polizeistunde) dem sächsischen Saalbetrieb zugestellten Schäden zu erlösen. Der Antrag steht sich auf § 51 der Gewerbeordnung, wonach die Verwaltungsbehörde wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit unterlagen kann. Doch muss dem Betreiber alsdann für den erzielten Schaden Griech geleistet werden. Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen. In Sachsen existieren mehr als 3000 Saalbetreiber, von welchen gegen 2000 dem Landesverband der Saalinhäber angehören. Für die will der Landesverband die Kosten aus dem Neuer holen. Nur ist man sich noch nicht darüber klar, auf welchem Wege das geschehen soll. Jedenfalls aber soll der sächsische Staat auf Grund von § 51 der Reichsgewerbeordnung haftbar gemacht werden. Bei der großen Zahl der sächsischen Saalbetreiber wird es sich dabei um mehrere Millionen Mark handeln. Der geschäftsführende Vorstand des sächsischen Saalverbands wird zunächst Gutachten namhaften Juristen herholen, ob es jetzt, im Kriege, empfehlenswert ist, einen derartigen Prozess anzustrengen und bis in die höchste Instanz durchzuführen.

- Der Bäcker-Innungsverband "Saxonia" hält am 28. August im Palmengarten zu Dresden einen zweiten Obermeistertag ab, da infolge des Krieges die alljährlich stattfindenden Verbandsstage ausfallen. Der Vorzügliche, Obermeister Kunisch, gab einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit dem letzten Obermeistertage, darin sind die Bäcker-Innungen Sachens für Weihachtszeit der Tagesarbeit auch nach dem Kriege, nur minderhaft eine gleichmäßiges Nachtdienstverbot für alle Betriebe. Der in der Öffentlichkeit verbreiteten Nachricht, dass ein Verbot zum Bäcken ohne Hof erlassen worden sei, trat der Redner entgegen, da es unmöglich sei, Weihachtsbrot ohne Hof zu backen. An dem in Dresden neu gegründeten Südmissionsamt hat sich der Verband ebenfalls beteiligt und zu der vom Kriegsministerium verlangten Haftsumme einen Beitrag von 6000 M. gezeichnet. Anschließend hält Landtagsabgeordneter Obermeister Bieker-Schemm einen Vortrag über die Lage des Bäckergewerbes während des Krieges und nach denselben. Der Vortragende legte den Erfahrungen aus Herz, ihre Nachkommen vor allem technisch und theoretisch gut durchzubilden, damit sie nach dem Kriege allen Anforderungen gewachsen seien. Der deutsche Bäckerstand habe seine Pflicht als deutscher Handwerker während des Krieges in vollem Maße getan und werde dies auch nach dem Kriege tun. An Stelle des in das Kriegsernährungsamt abberufenen Direktors Meitig von der Einfuhrgenossenschaft der Bäckerinnung hält Obermeister Voigt einen beispielhaft aufgenommenen Vortrag über den Wert der

Stadtpark. Freitag, den 1. September letztes Wohltätigkeitskonzert (Artillerie-Saville).